

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Master-Studiengang Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 169), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Juni 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Master-Studiengang „Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung“ die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs im Fach Soziologie oder einem vergleichbaren Fach;
- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und einen schriftlichen Bericht, der die Wahl des angestrebten Studienganges begründet.
- d) Zwei fachlich einschlägige schriftliche Seminararbeiten aus Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Studiums (nicht die Bachelorarbeit). Die Arbeiten sind ohne Angabe der ursprünglichen Note, jedoch mit Angabe des Semesters, des Titels und des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung einzureichen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 4 Auswahlkommissionen

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Professoren oder Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommissionen ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; der Vorsitz kann delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbern und Bewerberinnen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens ist die Abschlussnote des Bachelor-Studiengangs Soziologie oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl aufgrund des Ergebnisses der Bewertung von zwei Seminararbeiten aus dem vorangegangenen Bachelorstudium durch die Auswahlkommission getroffen. Näheres bestimmt § 8 dieser Auswahlsetzung.

§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)

(1) Zu dem Master-Studiengang „Soziologie mit Schwerpunkt empirische Sozialforschung“ kann nur zugelassen werden, wer die B.A.-Prüfung im Haupt- oder Nebenfach Soziologie mit überdurchschnittlichem Erfolg (mindestens dem Notendurchschnitt 2,7) bestanden hat oder über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt. Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.

(2) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens nach § 8 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studienganges nach Abs. 1 statt. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Auf der Grundlage der Studienleistungen gem. Abs. 2 wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO. Die Zahl der zur zweiten Stufe des Auswahlverfahrens einzubeziehenden, rangbesten Bewerber und Bewerberinnen beträgt das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den Master-Studiengang.

§ 8 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren (2. Stufe)

(1) Die Auswahl unter den gem. § 7 Vorausgewählten erfolgt aufgrund des Ergebnisses der Bewertung der nach § 3 Abs. 2d) eingereichten Arbeiten.

(2) Die Prüfung der eingereichten Seminararbeiten soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf befähigt ist. Dabei werden anhand der Argumentations- und Formulierungsweise des Bewerbers oder der Bewerberin seine oder ihre fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft wie seine oder ihre analytischen Fähigkeiten und sein oder ihr Problemlösungsverhalten.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 9 Auswertung des Auswahlverfahrens

(1) Unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren wird eine Rangfolge anhand der Ergebnisse gebildet. Die max. zu erreichende Gesamtpunktzahl beträgt 45 Punkte. Diese gliedern sich wie folgt:

- a) Die Studienleistungen im grundständigen B.A.-Studiengang werden mit bis zu 31 Punkten bewertet (siehe Abs. 2).
- b) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet den Bewerber oder die Bewerberin nach Abschluss der Begutachtung der eingereichten Arbeiten nach Befähigung und

Einschlägigkeit für den Master-Studiengang und den damit angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 – 7 Punkten; die Bewertung bezieht hierbei die ggf. vorhandenen und für das Studien- und Berufsziel einschlägigen Leistungen ein, die außerhalb des Studiums erbracht wurden.

(2) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe aus den nach Abs. 1 a) – b) erreichten Punktzahlen. Die Punktzahlen für den grundständigen Studienabschluss werden wie folgt errechnet:

<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>	<i>BA-Note</i>	<i>Punkte</i>
1,0	31	2,0	21	3,0	11	4,0	1
1,1	30	2,1	20	3,1	10	ab 4,1	0
1,2	29	2,2	19	3,2	9		
1,3	28	2,3	18	3,3	8		
1,4	27	2,4	17	3,4	7		
1,5	26	2,5	16	3,5	6		
1,6	25	2,6	15	3,6	5		
1,7	24	2,7	14	3,7	4		
1,8	23	2,8	13	3,8	3		
1,9	22	2,9	12	3,9	2		

(3) Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung. Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der oder die Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob er oder sie den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.06.2014

in Vertretung
 Professor Dr. Herbert Müther
 Prorektor